



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

BK2a-23/006

Beschluss

in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn
vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

vom 30.11.2023

wegen Genehmigung von Entgelten für das Leistungsangebot
Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer
Übertragungsrate von 150 Mbit/s und weiteren Leistungen

Beigeladene

1. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG,
Georg-Brauchle-Ring 50,
80992 München,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 1 –
2. EWE TEL GmbH,
Cloppener Str. 310,
26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 2 –
3. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.,
Menuhinstraße 6,
53113 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 3 –
4. Vodafone GmbH,
Ferdinand-Braun-Platz 1,
40543 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 4 –
5. NetCologne GmbH,
Am Coloneum 9,
50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 5 –
6. Verizon Deutschland GmbH,
Rebstocker Str. 59,
60326 Frankfurt,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 6 –
7. Plusnet GmbH,
Rudi-Conin-Straße 5a,
50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 7 –

8. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten
(VATM) e.V.,
Frankenwerft 35,
50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand

– Beigeladene zu 8 –

9. 1&1 Versatel GmbH,
Wanheimer Str. 90
40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 9 –

10. 1&1 Versatel Deutschland GmbH,
Wanheimer Str. 90
40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 10 –

11. 1&1 Telecom GmbH,
Wanheimer Str. 90
40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 11 –

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch
Rechtsanwälte Dolde, Mayen und Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2024

durch

die Vorsitzende Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Jörg Lindhorst und
den Beisitzer Wolfgang Woesler

am 04.04. 2025 entschieden:

Die beantragten Entgelte werden abgelehnt. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Gliederung

Zur besseren Übersichtlichkeit wird nachfolgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

1 Sachverhalt	6
2 Gründe	15
3 Zuständigkeit, Verfahren und Frist	16
3.1 Zuständigkeit	16
3.2 Verfahren	16
4 Genehmigungspflicht	18
4.1 Leistung i.S. des Marktes 4	19
5 Entgelte sind nicht genehmigungsfähig	20
5.1 Neuregelungen des § 39 TKG	20
5.2 Methodik der Kostenprüfung und den Anforderungen an die Kostenunterlagen	21
5.3 Bewertung der Kostenunterlagen	23
5.3.1 Überlassungsentgelte	24
5.3.2 Bereitstellungsentgelte	27
5.4 Ermessensausübung nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG bzw. § Abs. 3 S. 3 TKG 2004	28
6 Anträge der Beigeladenen	30
7 Rechtsbehelfsbelehrung	31

1 Sachverhalt

1. Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie das Produkt Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s an.
2. Die zur Genehmigung gestellten Leistungen unterfallen der Regulierungsverfügung BK2a 16/002 vom 19.12.2018 in der Fassung der Regulierungsverfügung BK2b-21/004 vom 31.07.2023. Danach ist die Antragstellerin gem. „Anlage zum Tenor“ (Gliederungspunkt 3.2.) seit dem 01.12.2023 verpflichtet, einen Zugang zu der Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s und einer Ethernet-Schnittstelle anzubieten.
3. Aufgrund dieser Zugangsverpflichtung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.11.2023 den vorliegenden Antrag zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s gestellt.
4. Der Antrag betrifft damit erstmals Entgelte für eine regulierungsbedürftige Leistung, die technisch durchgehend über das sog. OTN-Netz (optisches Transportnetz) der Antragstellerin produziert wird. OTN stellt eine von der ITU standardisierte Übertragungstechnologie über Glasfaser dar, die verschiedenste Dienste mit unterschiedlichen Datenübertragungsraten optisch multiplexen kann.
5. Die Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s ist eine Punkt-zu-Punkt Festverbindung im Optischen Transportnetz (OTN) zwischen zwei Anschlüssen in der Ausprägung eines Layer 1-Übertragungswegs, der damit für höhere Layer transparent ist.
6. Die beiden Abschlüsse bestehen jeweils aus einem Netzabschlussgerät der Antragstellerin.
7. Die Antragstellerin stellt dem Kunden die Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s bereit. Die Sicherstellung der vereinbarten Bandbreitennutzung obliegt dem Kunden entsprechend den Regelungen in –Anlage 3 - „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“, Ziffer 2.1.

Produktleistungsbeschreibung, Anlage 2, Punkt 1.1

8. Die Antragstellerin führt zur Struktur der beantragten Entgelte aus, dass sich diese aus monatlichen Überlassungsentgelten für den Anschluss, monatlichen Überlassungsentgelten für die Verbindung, aus einmaligen Bereitstellungsentgelten sowie aus monatlichen und einmaligen Entgelten für Zusatzleistungen zusammen setzen:

- a) Monatliche Überlassungsentgelte für den Anschluss

9. Bei den monatlichen Überlassungsentgelten für den Anschluss erfolge eine Aufteilung nach Anschlusstypen, d. h. dahingehend, ob sich der Abschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Kunden (sog. „Customer Sited (CS)“) oder in einem Kollokationsraum (sog. „Kollokationszuführung (K)“) befinde.
10. Darüber hinaus erfolge eine Aufteilung nach „Anschluss-Regionen“, namentlich nach der „BB-Region (BBR)“, der „Regio-Region (RRR)“ und der „Country-Region (CRR)“. Die Anschlussregionen seien wie folgt definiert: Die „BB-Region (BBR)“ entspreche den 76 festgelegten Backbone-Ortsnetzen, die „Regio-Region (RRR)“ entspreche den 732 festgelegten Regio-Ortsnetzen und die „Country-Region (CRR)“ allen anderen Ortsnetzen. Hiervon abweichend werde eine Teilmenge der Anschlussbereiche dem „Short-Range-Segment (SRS)“ zugeordnet. Diese Kategorie bilde eine eigenständige Preisklasse, die berücksichtige, dass es keine Verbindungsanteile in der Aggregation geben könne. Die Struktur dieser Entgelte entspreche der bereits bekannten Entgeltstruktur für Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0).
11. Die Liste mit der Definition der Anschluss-Regionen sei gem. Produktleistungsbeschreibung, Anlage 4, Punkt 1.2.1.2 im Extranet der Antragstellerin abrufbar.
 - b) Monatliche Überlassungsentgelte für die Verbindung
12. Darüber hinaus würden monatliche Überlassungsentgelte für die Verbindung beantragt. Befänden sich allerdings beide Enden am gleichen OTN-Standort, falle kein Verbindungsentgelt an. In allen anderen Fällen sei die Luftlinienlänge der Verbindungslinie ausschlaggebend. Eine Preisklasse bildeten Verbindungslinien, die eine Länge von weniger als 100 km (Luftlinie) aufweisen. Eine weitere Preisklasse gelte für Verbindungslinien, deren Länge sich auf mindestens 100 km oder mehr (Luftlinie) belaufe. Die Länge der Verbindungslinie im OTN-Netz ergebe sich aus der Distanz zwischen dem OTN-Standort der Anbindung des Kundenstandortes A und dem OTN-Standort der Anbindung des Kundenstandortes B.
13. Die Zuordnungsliste der Verbindungslinien zu Preisstufen sei nach der Produktleistungsbeschreibung, Anlage 4, Punkt 1.2.2 im Extranet der Antragstellerin abrufbar.
14. Der Gesamtpreis für das Überlassungsentgelt einer WS 150M OTN GE bestehe damit insgesamt aus den 3 Preiselementen:
15. Anschluss A + Verbindung + Anschluss B

vgl. Produktleistungsbeschreibung, Anlage 4, Punkt 1.1

 - c) Einmalige Bereitstellungsentgelte
16. Ferner werde ein einmaliges Bereitstellungsentgelt beantragt. Dieses unterteile sich in die Anschlusstypen „Customer Sited (CS)“ und „Kollokationszuführung (K)“. Die Entgelte seien der Höhe nach identisch und entsprächen in ihrer Höhe mit 1.747,42 € dem bis zum 30. Juni 2024 genehmigten Bereitstellungsentgelt für CFV-Ethernet 1G/150M

(vgl. BNetzA, Beschl. v. 29. Juni 2021, Az. BK2a-21/002). Eine repräsentative Auswertung der Prozesse und der Prozesszeiten, die für die Bestimmung der Bereitstellungsentgelte relevant seien, sei aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit für die Erstellung des Genehmigungsantrags nicht möglich gewesen.

d) Monatliche und einmalige Entgelte für Zusatzleistungen

17. Diese Entgeltgruppe setze sich zu einem Großteil aus Leistungen zusammen, die bereits nicht der Genehmigungspflicht unterliegen würden. Dies gelte für die Entgelte, für das proaktive Faultmanagement und die Redundanzlösungen. Ihre Beantragung erfolge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
18. Mit dem optional kostenpflichtig zubuchbaren proaktiven Faultmanagement werde jede Ende-zu-Ende Beziehung (NT zu NT) 24h/365T dauerhaft im Hinblick auf den Netzstatus bzw. die Einhaltung technischer Parameter/ Grenzwerte überwacht.
19. Alarme werden „vorgeprüft“, diagnostiziert und analysiert. Falls erforderlich, starte die Antragstellerin proaktiv den notwendigen „Incidentprozess“. Die Antragstellerin benachrichtigt nach Störungsbeseitigung den vom Kunden benannten Ansprechpartner (siehe Anlage 5 der Leistungsbeschreibung) und innerhalb der Servicebereitschaft.
20. Die Redundanzlösungen (HPS) setzen sich aus zwei Übertragungswegen zusammen. Die beiden Übertragungswege werden entweder nur auf unterschiedlichen aktiven Knoten produziert oder zusätzlich auch auf regional voneinander getrennter Linienführung.
21. Die Antragstellerin beantragt zudem Entgelte für die Leistungen: „zusätzliche Anfahrt“ und „Überführung aus einem Vertrag mit Dritten“. Die Antragstellerin führt in ihrem Antragschreiben aus, dass die beantragten Entgelte der Höhe nach den bis zum 30. Juni 2024 genehmigten Einmalentgelten für diese Zusatzleistungen bei der Carrier-Festverbindung (CFV)-Ethernet (vgl. BNetzA, Beschl. v. 29. Juni 2021, Az. BK2a-21/002). entsprächen. Eine gesonderte Leistungsbeschreibung liegt diesem Antrag nicht bei.
22. Für die Zusatzleistungen: „Redundanzlösung HPS 2“ und „Redundanzlösung HPS 3.2“ werde eine Bepreisung „nach Aufwand“ beantragt. Verwiesen werde auf die Anlage 1 und die Begründung nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG. Gegenstand des Verfahrens seien zudem die Entgeltpositionen: „zusätzliche Anfahrt“ und „Überführung aus einem Vertrag mit Dritten“. Die beantragten Entgelte entsprächen der Höhe nach den bis zum 30. Juni 2024 genehmigten Einmalentgelten für diese Zusatzleistungen bei der Carrier-Festverbindung (CFV)-Ethernet (vgl. BNetzA, Beschl. v. 29. Juni 2021, Az. BK2a-21/002).
23. Die Antragstellerin beantragt vorsorglich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, die in der Anlage 2 – Preisliste enthaltenen Entgelte für die Wholesale 150M OTN GIGe und Entgelte für die zusätzlichen Leistungen

- Zusätzliche Anfahrt

- Überführung aus einem Vertrag mit Dritten
- Proaktives Faultmanagement
- High Performance Solution (HPS)

jeweils ab dem 01.12.2023 zu genehmigen.

24. Die Antragstellerin beantragt die Befristung aller Entgelte bis zum 30.11.2025.

25. Im Einzelnen beantragt sie folgende Entgelte:

Einmalige Entgelte für die Bereitstellung von WS 150M OTN GE, je Anschluss

Anschlusstyp	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.747,42
Kollokationszuführung	1.747,42

Entgelte für die monatliche Überlassung WS 150M OTN GE, je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp je Ende		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	398,83
II		Backbone Region	434,91
III		Regio-Region	487,10
IV		Country Region	530,85
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	274,93
VI		Backbone Region	311,01
VII		Regio-Region	363,20
VIII		Country Region	406,95

Entgelte für die monatliche Überlassung WS 150M OTN GE, je Verbindung

Preisstufe	Verbindungsline	Nettoentgelt in €
0	Keine Verbindungsline	0,00
1	Verbindungsline < 100 km	473,65
2	Verbindungsline ≥ 100 km	791,83

Entgelte für Zusatzleistungen WS 150M OTN GE

Leistung		Nettopreis einmalig in €
Zusätzliche Anfahrt	einmalig	80,91
Überführung aus einem Vertrag mit Dritten	einmalig	91,58
Proaktives Faultmanagement	einmalig	176,34
	monatlich	15,36
High Performance Solution (HPS)	einmalig	nach Aufwand
	monatlich	nach Aufwand

26. Dem Antrag wurde beigelegt:

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung:
 - Prozessbeschreibung
 - Produktleistungsbeschreibung
 - Preise
 - Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen
 - Liste der Anschlussregionen und Zuordnungsliste der Verbindungslinie zur Preisstufe für Wholesale 150M OTN GigE
 - Erklärung zu Preispositionen nach Aufwand gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG für „High Performance Solution“, Anlage 4, Ziffer 2.2.1.3
- Anlage 2: Preisliste
- Anlage 3: Deckungsbeitragsrechnung
 - Deckungsbeitragsrechnung Bereitstellung
 - Deckungsbeitragsrechnung Überlassung
 - Deckungsbeitragsrechnung zusätzliche Leistungen
- Anlage 4: Kostennachweis

27. Ferner hat die Antragstellerin eine zur Weitergabe an die Beigeladenen des Verfahrens um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte geschwärzte Fassung ihrer Antragsunterlagen vorgelegt.

28. Zur Antragsbegründung führt die Antragstellerin im Wesentlichen aus, dass sie die mit Beschluss vom 31.07.2023 (Az. BK2b-21/004) auferlegte Verpflichtung, ab dem 01.12.2023 anstelle des Zugangs zu Produkten, die auf der SDH-Altplattform basieren, einen Zugang zu Wholesale Premium 2.0 mit einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s und einer Ethernet-Schnittstelle anzubieten, für rechtswidrig erachte. Zur Abwendung schwerwiegender wirtschaftlicher und rechtlicher Nachteile durch eine weitere Verzögerung der Migration werde der streitgegenständliche Entgeltgenehmigungsantrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gestellt.

a) Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte:

29. Die Genehmigung sei zu erteilen, wenn die beantragten Entgelte den festgelegten Maßstäben der Entgeltgenehmigung entsprächen. Nach § 39 Absatz 2 Satz 3 TKG hätte die Beschlusskammer den Maßstab der Entgeltgenehmigung bereits im Rahmen der Regulierungsverfügung und somit im Beschluss vom 31. Juli 2023 (Az. BK2b-21/004) bestimmen können. Da dies nicht erfolgt sei, müsse der Maßstab im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens festgelegt werden.

30. Die Bundesnetzagentur müsse bestimmen, welcher Maßstab der Entgeltgenehmigung am besten geeignet sei, die Ziele nach § 2 TKG zu erreichen. Grundsätzlich seien der „Maßstab des § 37 TKG“, die „Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL)“ oder „andere Vorgehensweisen“ in Betracht zu ziehen. Eine Vorprägung auf einzelne Maßstäbe, namentlich auf die KeL, bestünden im neuen Recht nicht. Lediglich eine

„andere Vorgehensweise“ wäre besonders zu begründen. Das verfahrensgegenständliche Produkt beruhe technisch auf einer 1G OTN, da die OTN-Technik nicht partitionierbar sei. 1G OTN unterliege nicht der Regulierung. Vielmehr herrsche Wettbewerb auf dem Markt für Mietleitungen > 155M. Die Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s und einer Ethernet-Schnittstelle unterfalle nur aufgrund des Kunstgriffs der Beschlusskammer, sie mit dem Etikett einer regulierten Bandbreite zu versehen, der Regulierung. Die Carrier könnten jederzeit eine 1G OTN auf dem wettbewerblichen Markt einkaufen und durch Drosselung ebenfalls als 150M OTN weitervermieten. Da auf dem Markt für Mietleitungen > 155M Wettbewerb herrsche, würden sie hierfür wettbewerbliche Preise entrichten. Die Anwendung des KeL-Maßstabs für das 150M-OTN-Produkt sei vor diesem Hintergrund unangemessen. Vorliegend sei der Missbrauchsmaßstab nach § 37 TKG am besten geeignet, die Regulierungsziele zu erreichen.

b) Angemessener Genehmigungszeitraum:

31. Für die vorliegenden Leistungen sei aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Produktneueinführung handle, eine Befristung von zwei Jahren angemessen. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass es für das verfahrensgegenständliche Produkt keine bzw. keine nennenswerte Nachfrage geben werde. Da die Beantragung von Entgelten mit großem Aufwand verbunden sei, sei eine Befristung auf zwei Jahre geboten. Dieser Zeitraum gebe der Antragstellerin die Gelegenheit, produktspezifische Bereitstellungsprozesse zu erfassen und die Bereitstellungsentgelte in zwei Jahren auf deren Basis zu beantragen. Schließlich gebe eine 2-jährige Genehmigungsfrist den Carriern hinreichende Planungssicherheit.
32. Der Antrag ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der BNetzA Nr. 24 vom 20.12.2023 als Mitteilung Nr. 252 veröffentlicht worden.
33. Die Beschlusskammer hat ein Auskunftersuchen an die europäischen Regulierungsbehörden gerichtet um zu prüfen, ob für die Entgelte der Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s und einer Ethernet-Schnittstelle ein internationaler Tarifvergleich möglich ist.
34. Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf unterschiedliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.
35. Am 09.01.2024 hat eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in welcher die Antragstellerin und die Beigeladenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme hatten. Ferner wurde im Nachgang zur mündlichen Verhandlung die Gelegenheit zu einer abschließenden schriftlichen Stellungnahme bis zum 23.01.2024 gegeben. Im Einzelnen wird auf das in der Akte befindliche Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

36. Schriftliche Stellungnahmen im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung wurden von
- den Beigeladenen zu 9, 10, 11 mit Schreiben vom 05.01.2024 sowie
 - der Beigeladenen zu 4 mit Schreiben vom 05.01.2024, 23.01.2024 sowie vom 31.07.2024
- und von der Antragstellerin n mit Schreiben vom 13.02.2024 als Replik auf die Stellungnahme der Beigeladenen zu 4 abgegeben.
37. Die Beigeladenen tragen darin im Wesentlichen zur Entgelthöhe und Entgeltstruktur vor:
38. Die Beigeladenen zu 9, 10 und 11 beantragen eine Entgeltabsenkung. Dies könne durch den Einsatz effizienzsteigernder Maßnahmen im Bereitstellungs- und Entstörprozess sowie durch die Bereinigung um das sog. Vivento Defizit erreicht werden. Die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes sei anhand der EU-Mitteilung aus 2023 vorzunehmen. Zudem sei für die Beigeladenen aufgrund umfassender Schwärzungen nicht das Vorgehen zur Erfassung der Verrichtungszeiten ersichtlich.
39. Die Beigeladenen zu 9, 10 und 11 sprechen sich anstelle der beabsichtigten Anwendung eines ausschließlich längenabhängigen Entgelts bis 100 km und größer-gleich 100 km in der Verbindungslinie für eine differenziertere Entfernungsabhängigkeit der Entgelte aus.
40. Sie beantragen eine
41. *„Änderung der Entgeltstruktur zur Beseitigung der Diskriminierung von Netzbetreibern mit eigener Infrastruktur gegenüber Netzbetreibern ohne eigene Infrastruktur und zur Beseitigung der ungerechtfertigten Leistungsbündelung.“*
42. Die Beigeladene zu 4 moniert, dass nunmehr, wie bereits in den Entgeltgenehmigungsverfahren zu Entgelten bei CFV 2.0 (BK2a-18-003, BK2a-19-033 und BK2a-21-008) von der Antragstellerin beantragt, auch für Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s die Einführung derselben Preismechanik zur Anwendung kommen solle. Diese bedinge im Gegensatz zu der Preismechanik bei SDH-basierten CFV – aufgrund fehlender längen- bzw. netzstrukturabhängiger Elemente keine effiziente und verursachungsgerechte Allokation der Kosten. Zudem seien die beantragten Entgelte im Vergleich zu den genehmigten Entgelten für glasfaserbasierte CFV 2.0 überhöht.
43. Aus Sicht der Beigeladenen zu 4 sei es auch unverständlich, warum die Antragstellerin - im Gegensatz zu der bisher bei dem Vorleistungsprodukt Wholesale Premium/CFV mit der Beigeladenen zu 4 vertraglich vereinbarten Entgeltsystematik – in ihrem Antrag eine nunmehr gänzlich andere Entgeltsystematik vorschlage.
44. Die Beigeladene zu 4 beantragt:

45. *die durch die Antragstellerin beantragten Überlassungsentgelte abzulehnen, da diese weder der Entgeltsystematik der übrigen Wholesale Premium Produktvarianten- noch den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprächen. Die Entgelte seien somit nicht genehmigungsfähig. Die Antragstellerin sei aufzufordern, einen entsprechend angepassten Entgeltantrag vorzulegen.*
46. Die Beigeladene zu 4 weist darauf hin, dass eine Zurückweisung des Antrags weder für die Antragstellerin noch für potenzielle Nachfrager zu einer (unzumutbaren) Belastung führe, da bislang nach ihrer Kenntnis keine kurzfristig dringliche Nachfrage nach der Produktvariante OTN 150M bestehe.
47. Die Antragstellerin erwidert mit Stellungnahme vom 13.02.2024 auf die Stellungnahme der Beigeladenen zu 4 vom 05.01.2024.
48. Sie stellt klar, dass es nicht richtig sei, dass an beliebigen HVt-Standorten auch aktive OTN-Netzknoten der Antragstellerin vorhanden seien. Die Kritik der Beigeladenen zu 4 an der Tarifstruktur für die Verbindungslinie sei nicht berechtigt. Der Hauptkritikpunkt der Beigeladenen zu 4 bestehe darin, dass die Antragstellerin ihrem Entgeltgenehmigungsantrag nicht diejenige Tarifstruktur zugrunde gelegt habe, welche sie und die Beigeladene zu 4 für Wholesale Premium 2.0 1G vertraglich vereinbart hätten. Die Beigeladene zu 4 verkenne jedoch, dass weder die Übernahme der Entgelte an sich noch die Tarifstruktur im Einklang mit einer verursachungsgerechten Zuweisung der Kosten entsprechend dem KeL-Maßstab stünden. Es sei daher nicht sachgerecht, einzelne Preispositionen aus diesem Preissystem herauszugreifen, um sie zum Vergleichsmaßstab von Preisen zu machen, die auf Basis einer verursachungsgerechten Zuweisung von KeL-Kosten gebildet würden.
49. Soweit die Beigeladene zu 4 eine Abweichung der Entgeltstruktur des Standardangebotes „150M OTN“ von bereits im Wettbewerb ausgehandelten, unregulierten und von der Antragstellerin freiwillig im Vorleistungsmarkt angebotenen Leistungen kritisiere, verkenne sie hierbei, dass die Antragstellerin gerade nicht dazu verpflichtet sei, diese Tarifstruktur auch in die Regulierung zu übernehmen.
50. Die Beigeladene zu 4 hat mit Stellungnahme vom 31.07.2024 auf die Replik der Antragstellerin vom 13.02.2024 erwidert und bekräftigt darin ihre Auffassung.
51. Im Hinblick auf die Aktualität der vorgelegten Kostenunterlagen hat die Beschlusskammer am 22.10.2024 folgendes Auskunftersuchen an die Antragstellerin übermittelt:
„Der von Ihnen am 30.11.2023 gestellte Entgeltantrag für den Zugang zu Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s basiert auf dem Releasestand Ist-Kosten 2022 und Planwerte 2023. Dieser Datenstand war bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung veraltet, da der Gesamtkostennachweis Ist 2023 / Plan 2024 bereits am 28.03.2024 übermittelt wurde. Wir bitten Sie daher die Daten des o.g. Antrags auf den Releasestand Ist 2023 / Plan 2024 zu aktualisieren, um die Abbildung der aktuellen Gegebenheiten zu gewähr-

leisten. Gleichzeitig halten wir im Hinblick auf eine verursachungs- und sachgerechte Kostenzuschlüsselung innerhalb des Releasestandes 2023/2024 eine entsprechende Aktualisierung der konkreten Mengenangaben / Mengengerüste für die Leistung OTN 150 M für erforderlich. Eine Vermischung „alter“ Mengen und aktuellerer Werte auf Basis des Kostenstellenreleases 2023/2024 wäre demgegenüber unzulässig. Zudem gehen wir davon aus, dass sich die Mengenbestände aktuell bereits aufgrund der SDH-Migration verändert haben.“...

52. Die Antragstellerin hat darauf mit Schreiben vom 04.11.2024 geantwortet, dass die Kalkulation des Produktes Wholesale Premium mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s nicht Bestandteil der Regelkalkulation des Releases 2023/2024 sei. Die Aktualisierung der Kalkulation würde einen erheblichen personellen und zeitlichen- und damit unverhältnismäßigen – Mehraufwand bedeuten, zumal die Nachfrage nach dem zu kalkulierenden Produkt bislang noch nicht vorhanden sei. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass die vorliegende Kalkulation nach wie vor die aktuellen Gegebenheiten hinreichend abbilde. Daher halte sie es für vertretbar, an der bestehenden Kalkulationsbasis festzuhalten.
53. Dem Bundeskartellamt wurde gem. § 197 TKG (§ 123 TKG 2004) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
54. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

2 Gründe

55. Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind abzulehnen.

3 Zuständigkeit, Verfahren und Frist

3.1 Zuständigkeit

56. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur in den Fällen des Teils 2 TKG durch Beschlusskammern. Die Entgeltgenehmigung für Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s erfolgt nach §§ 37ff. des TKG und somit nach den Regelungen des Teils 2 des TKG.

3.2 Verfahren

57. Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlich mündlicher Verhandlung gemäß § 215 Abs. 3 Satz 1 TKG. Die öffentlich mündliche Verhandlung fand in hybrider Form statt, sodass sowohl eine persönliche Teilnahme als auch eine Teilnahme per Telefon und Video möglich war (§ 215 Abs. 3 Satz 2 TKG).
58. Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG, einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,
vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,
59. hält die Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltgenehmigungsverfahren fest.
60. Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen auf die Berechtigung der vorgenommenen Schwärzungen überprüft.
61. Die Beigeladenen hätten bei einer vollständigen oder auch nur teilweisen Offenlegung der Kostennachweise einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz zu Kosten, die eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht überschreiten, zu gewähren. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern im Rahmen von Entgeltverfahren offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck

und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, korrigierend einzugreifen.

62. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor dem Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 211 Abs. 5 TKG i.V.m. der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur.
63. Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des TKG handelt, war gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die Übersendung des Entscheidungsentwurfs genügt.
64. Die Durchführung eines nationalen Konsultationsverfahrens gem. §§ 40 Abs. 5, 16, 12 Abs. 1 TKG sowie eines anschließenden Konsolidierungsverfahren auf der Grundlage gem. §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 3, 12 Abs. 2 TKG, 16 TKG
vgl. BVerwG, Urteil 6 C 2.16 vom 30.01.2017, juris-Rn. 20.
65. war vorliegend sachlich nicht geboten.
66. Die hier zur Genehmigung gestellten Vorleistungsentgelte haben aufgrund der Ablehnung keine erkennbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

4 Genehmigungspflicht

67. Die Entgeltgenehmigungspflicht für die Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s ergibt sich aus Ziffer 1 i.V.m Ziffer 8 des Tenors der Regulierungsverfügung BK2a-16/002 vom 19.12.2018, in der Fassung durch die ergänzende Regulierungsverfügung BK2b-21/004 vom 31.07.2023, „Anlage zum Tenor“ nach Ziffer 8 der Regulierungsverfügung BK2a-16/002 vom 19.12.2018 (Gliederungspunkt 3.2).
68. Durch die Regulierungsverfügung BK2a-16/002 vom 19.12.2018 ist die Antragstellerin dazu verpflichtet worden, Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen in den Bandbreiten von 2 bis 10 Mbit/s sowie von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s sowie zu sonstigen etwaigen hochqualitativen Zugangsprodukten mit entsprechenden Bandbreiten zu gewähren.
69. Ergänzend ist der Antragstellerin mit der Regulierungsverfügung BK2b-21/004 vom 31.07.2023,
- anlässlich der Beibehaltung, der Änderung, der Auferlegung und des Widerrufs von Verpflichtungen auf dem regulierungsbedürftigen bundesweiten Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s und für etwaige substitutive hochqualitative (Ethernet- und Bitstrom-)Zugangsprodukte gemäß dargestellter Mindestspezifikation sowie dem regulierungsbedürftigen bundesweiten Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s und für etwaige substitutive hochqualitative (Ethernet- und Bitstrom-)Zugangsprodukte gemäß dargestellter Mindestspezifikation,*
70. wegen anlassbedingter Änderung der Regulierungsverfügung BK2a-16/002 vom 19.12.2018 nach § 13 Abs. 1 TKG die Entgeltgenehmigungspflicht für die verfahrensgegenständliche Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s auferlegt worden:
- Ab dem 01.12.2023 bietet die Betroffene Zugangsnachfragern zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1. benannten Alternativprodukten an Stelle des Zugangs zu den Produkten, die auf der SDH-Altplattform basieren, einen Zugang zu dem Nachfolgeprodukt Wholesale Premium 2.0 mit einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s und einer Ethernet-Schnittstelle an. Der Betroffenen ist es dabei freigestellt, die Leistung technisch auch als Übertragungsweg mit 1 Gbit/s zu realisieren und von dem Zugangsnachfrager etwa mittels Shaping zu verlangen, sicherzustellen, dass der Zugangsnachfrager nur eine Bandbreite von 150 Mbit/s verwendet. Ein solches Nachfolgeprodukt Wholesale Premium 2.0 mit Ethernet-Schnittstelle und einer Bandbreite von 150 Mbit/s ist ein Produkt entsprechend Ziffer 2.1 des Tenors, das bedeutet, dass die Betroffene den für das Produkt unter Ziffer 2.1 vorgesehenen weiteren Anforderungen nach Ziffern 3 bis 8 des Tenors unterliegt. Die Betroffene hat hierzu spätestens am 01.12.2023 ein Standardangebot vorzulegen und einen Entgeltgenehmigungsantrag zu stellen.*

Vgl. Regulierungsverfügung BK2b-21/004 vom 31.07.2023, „Anlage zum Tenor“ nach Ziffer 8 der Regulierungsverfügung BK2a-16/002 vom 19.12.2018; (Gliederungspunkt 3.2.).

71. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen damit, da es sich bei den zugrundeliegenden Leistungen um Punkt-zu-Punkt-Verbindungen handelt, gemäß Ziffer 8 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018, in der Fassung der Regulierungsverfügung BK2b-21/004 vom 31.07.2023, der Genehmigungspflicht Gemäß § 230 Abs. 2 TKG 2021 gelten Rechte und Verpflichtungen, die aufgrund des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 oder vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) erlassen worden sind, als Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Sinne der § 202 TKG.

4.1 Leistung i.S. des Marktes 4

72. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es sich nicht um ein Produkt des Marktes Nr. 4 handeln könnte.
73. Die Genehmigungspflicht bezieht sich auf alle Leistungen, die von der auferlegten Zugangsverpflichtung umfasst sind.

5 Entgelte sind nicht genehmigungsfähig

74. Die genehmigten Entgelte erfüllen die Anforderungen der § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG 2004 bzw. § 39 Satz 1 Nr. 2 TKG und § 28 TKG 2004 sowie des § 37 TKG nicht. Gleichzeitig bestehen Versagungsgründe i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 2 und S. 3 TKG 2004, § 39 Abs. 1 Satz 2 TKG.
75. Die Beschlusskammer legt – insoweit ergänzend zur Verweisung in § 35 Abs. 3 Sätze 1 und 2 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 S. 1 und S. 3 TKG) auf den Maßstab des § 28 TKG 2004 (§ 37 TKG) – in konsistenter Fortführung der bisherigen Praxis fest, dass die zur Genehmigung beantragten Entgelte auch den Maßgaben des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG) zu genügen haben. Die Entgelte dürfen damit weder missbräuchlich sein, noch dürfen sie die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (§ 42 Abs. 2 TKG) übersteigen. Die dabei anzuwendende Prüfungsmethodik folgt den Vorgaben des § 35 Abs. 1 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 S. 2 TKG).
76. Gemäß Ziffer 8. des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018 muss sich die Antragstellerin die Entgelte für die Gewährung des hier beantragten OTN-Zugangs genehmigen lassen.

5.1 Neuregelungen des § 39 TKG

77. Dass die mit der Aktualisierung des TKG im Jahr 2021 erfolgte Neuregelung des § 39 Abs. 1 Satz 1 TKG die in § 31 TKG 2004 noch vorhandene Vorprägung auf den KeL-Maßstab nicht mehr weiterführt, so dass die Maßstäbe der reinen Missbrauchskontrolle nach § 37 TKG und § 42 TKG nunmehr gleichberechtigt nebeneinanderstehen, führt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Die nachfolgende Änderung des TKG hat auf die fortgeltende Wirksamkeit der in Ziffer 8. der Regulierungsverfügung vom 18.12.2018 festgelegten Geltung der Maßgabe des § 31 TKG 2004 keinen Einfluss.
78. Unabhängig davon ist auch nicht erkennbar, dass es auf der Grundlage der Anwendung des § 37 TKG und § 42 TKG vorliegend zu anderen Ergebnissen kommen sollte.
79. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 TKG 2004 ist zwischen diesen beiden Maßstäben eine Abwägung anhand der Ziele nach § 2 TKG zu treffen.
80. Es liegt dabei nahe, dass sich die erwähnte Vorprägung nicht nur auf den KeL-Maßstab, sondern auch auf die Regelmethodik nach § 35 Abs. 1 TKG 2004 erstreckt. Auch hier gilt, dass eine Abweichung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 möglich ist.
81. Sollte Anlass für die Prüfung bestehen, ob einer anderen Vorgehensweise im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 der Vorzug zu geben ist, so hat die Bundesnetzagentur alle wesentlichen Parameter und Verfahrensschritte der in den Vergleich einzubeziehenden Vorgehensweisen im Wege einer gestaltenden Entscheidung selbst

festzulegen. Anschließend hat sie zu bewerten, wie sich die Entgeltberechnungsmethoden jeweils auf die unterschiedlichen – ggf. zunächst zu konkretisierenden und zu gewichtenden – Regulierungsziele nach § 2 TKG auswirken. Dieses komplexe Prüfungsprogramm kann nur im Rahmen einer Abwägung bewältigt werden,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 48.

82. Insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn kein Anlass für eine derartige Prüfung besteht, kann die Bundesnetzagentur in der Begründung der Entgeltgenehmigung grundsätzlich auf ihre Erwägungen in der zugrundeliegenden Regulierungsverfügung verweisen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 32.

83. Sie hat in dem Fall allein noch zu entscheiden, ob im Rahmen der KeL-Prüfung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 TKG 2004 im Einzelgenehmigungs- (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004) oder im Price-Cap-Verfahren (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004) vorzugehen ist.

84. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass das hiesige Entgeltgenehmigungsverfahren dem gesetzlichen Regelmodell folgen sollte.

85. Es besteht namentlich kein Anlass, in eine Abwägung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 einzutreten. Denn vorliegend ist ein Bedürfnis nach einer von dem KeL-Maßstab des § 31 Abs. 1 TKG 2004 oder der Prüfmethodik des § 35 Abs. 1 TKG 2004 abweichenden Vorgehensweise nicht ersichtlich.

86. Vielmehr entspricht eine Prüfung anhand des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den jeweiligen Regulierungszielen in verhältnismäßiger Weise. Die Beschlusskammer legt diesen Maßstab deshalb den nachfolgenden Untersuchungen zu Grunde. Wegen der Einzelheiten und zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Beschlusskammer auf die entsprechenden Ausführungen in den Gründen der Regulierungsverfügung Bezug,

vgl. BK 2b-16/005 vom 19.12.2018, Ziffern 3.8.4.1.1.2 und 3.8.4.1.1.8.

87. Eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht angezeigt, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist. Demzufolge ist im Einzelgenehmigungsverfahren im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004 i. V. m. § 35 Abs. 1 2004 TKG vorzugehen.

5.2 Methodik der Kostenprüfung und den Anforderungen an die Kostenunterlagen

88. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG 2021) genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kos-

- ten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG 2004 (§ 42 Abs. 1 TKG 2021).
89. Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2021 mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen nach § 43 TKG 2021 vorzunehmen.
 90. Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG 2021. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethoden zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.
 91. Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein. Dass § 43 Abs. 4 TKG – gegenüber § 34 Abs. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung – die Ermittlung der KeL nicht mehr gesondert erwähnt, hat keine materielle Bedeutung. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, wonach die Streichung des Verweises auf eine Quantifizierung der KeL lediglich der Klarstellung dient. Denn „für den Fall, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Prüfmaßstab festgelegt wurden, ist dies bereits von der Anforderung der Prüfbarkeit der Nachweise gedeckt“ (BT-Drs. 19/26108, S. 279).
 92. Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.
 93. Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen

zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

94. Die Kostenunterlagen müssen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 TKG eine detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zur Qualität der Leistung enthalten. Die Leistungsbeschreibung verschafft der Beschlusskammer Kenntnis über die Leistung, ihre Bestandteile und ihre Qualität, die sie zur Prüfung der geltend gemachten Kosten benötigt. Diese Kenntnis versetzt sie in die Lage, zu bewerten, ob die Leistung diese Elemente beinhaltet und einzelne Kostenelemente für die Erstellung der Leistung erforderlich sind. Die Kostenunterlagen müssen nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 TKG auch einen Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.
95. Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.
96. Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells erfolgen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 TKG).

5.3 Bewertung der Kostenunterlagen

97. Die von der Antragstellerin übersandten Nachweise zur Kalkulation der Kosten für die Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s einschließlich der auf diesen Werten zu verrechnenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG genügen nicht den vorstehend aufgeführten Anforderungen, so dass diese als Entscheidungsgrundlage nicht herangezogen werden konnten.

5.3.1 Überlassungsentgelte

98. Die für die Leistungen Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s vorgelegten Kostenunterlagen für die Überlassungsentgelte beruhen auf einer Hilfsrechnung auf dem Stand des Releases 2022/2023 (Ist-Kosten 2022, Budgetierte Kosten 2023).
99. Die vorgelegte Hilfsrechnung zur Ermittlung der Stückinveste stellt eine Abweichung von der ansonsten üblichen Vorgehensweise dar. Deshalb kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob diese Hilfsrechnung zu einer verursachungsgerechten Allokation der Stückinvestitionen führt und zu Ergebnissen kommt, wie es im Rahmen der Regelkalkulation der Fall gewesen wäre. Insbesondere nicht, weil zunächst keine verursachungsgerechte Zurechnung vorgesehen war, die Vereinzelung auf Basis eines Sammlers von Kosten aller nicht regulierten Produkte erfolgte, eine nachgelagerte Überprüfung im Wege einer aktualisierten Regelkalkulation durch die Antragstellerin nicht durchgeführt wurde.
100. Die Antragstellerin hat die von der Beschlusskammer erbetene Aktualisierung der Kostenunterlagen auf das Release 2023/2024 und eine damit verbundene gleichzeitige Abkehr der Hilfsrechnung zugunsten einer aktualisierten, verursachungsgerechten und tatsächlich Produktspezifischen Kalkulation abgelehnt.
101. Im Einzelnen:
102. Die Antragstellerin reicht erstmalig den Entgeltgenehmigungsantrag für den Zugang zu Wholesale Premium 2.0 mit Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s ein.
103. Das Produkt war bisher nicht reguliert.
104. Der aktuell eingereichte Entgeltantrag basiert auf dem Releasestand Ist-Kosten 2022 und Planwerte 2023.
105. Die Antragstellerin hat für die Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s zum Nachweis der beantragten Überlassungsentgelte keine produktspezifische Individualkalkulation vorgelegt.
106. Sie begründet dieses Vorgehen damit, dass ihr zum Zeitpunkt der Erstellung der Gesamtkalkulation für das Release 2022/2023 die Erforderlichkeit eines Kostennachweises für das Produkt Wholesale Premium 2.0 mit Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s und dessen technische Realisierung noch nicht bekannt gewesen sei. Deshalb habe sie im Release 22/23 die Kosten des OTN-Netzes in der Kalkulation – wie es für nicht regulierte Produkte üblich sei – als Summe abgebildet, ohne diese Kosten differenziert auf Produkte zu allokalieren,

vgl. 002a_Anhang Teil 2-3-4, Teil 4.2, Abs. 1, Seite 3.

107. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich damit insbesondere hinsichtlich der Herleitung der produktspezifischen Investitionswerte grundlegend von den im Rahmen sämtlicher sonstiger entgeltgenehmigungspflichtiger Leistungen (z.B. CFV Ethernet over SDH – Az. BK2a-23/004 oder CFV 2.0 – Az. BK2a-23/005) in ständiger Genehmigungspraxis vorgelegten Kostenunterlagen der Antragstellerin. Vorliegend wurden die Stückinveste des Produktes, zusammen mit den Stückinvesten aller anderen, nicht regulierten Produkte, als Residualgröße in einem Sammler abgebildet. Nun, da das Produkt erstmalig der Regulierung unterliegt, besteht jedoch die Notwendigkeit, produktspezifische Stückinveste zu ermitteln.
108. Da die Erstellung bzw. Bewertung der jährlichen Investitionsrechnung zum Zeitpunkt der Beantragung, wie oben bereits ausgeführt, aber bereits abgeschlossen war, hat die Antragstellerin deshalb hilfsweise die vorgelegte Kalkulationslogik (Hilfsrechnung) angewandt.
109. Im Ergebnis sind die hier verwendeten Daten damit zwar Bestandteil des elektronischen Gesamtkostennachweises gem. § 34 Abs. 3 TKG 2004, § 43 Abs. 3 TKG 2021), allerdings sind die relevanten Stückinveste aufgrund des Datenstandes Release 2022/2023, anders als bei sonstigen regulierten Leistungen, lediglich aufgrund einer Hilfsrechnung ermittelt worden.
110. Für die Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s kann daher vorliegend nicht mit hinreichender Genauigkeit beurteilt werden, ob eine rein produktspezifische Individualkalkulation, insbesondere unter Verwendung der rein leistungsbezogenen Inputfaktoren (Mengengerüste, Verkehrsdaten,...), zu anderen Kostenzuweisungen führen würde, als die hier erfolgte Allokation aufgrund der angewandten Hilfsrechnung. Denn, die konkrete Einbeziehung verursachungsgerechter Inputparameter hat einen signifikanten Einfluss auf das Ergebnis der anerkennungsfähigen Kosten.
111. Die Antragstellerin hätte diese Unschärfe bereinigen können, wenn sie Ihre Kalkulation auf den Releasestand 2023/2024 und gleichzeitig die sonstigen Kalkulationsparameter (z.B. Mengengerüste) aktualisiert hätte. Eine derartige Aktualisierung hatte die Beschlusskammer mit Schreiben vom 22.10.2024 (Fragenkatalog VI) erbeten.
112. Für die Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s hätte auf diese Weise eine gem. § 34 Abs. 1-3 TKG 2004, § 43 Abs. 1-3 TKG 2021 leistungsbezogene, aktuelle und verursachungsgerechte Prüfung im Hinblick auf die anteilige Nutzung der erforderlichen Netzkomponenten und deren Kostenallokation erfolgen können.
113. Die Antragstellerin ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen,
vgl. Antwortschreiben der Antragstellerin vom 04.11.2024.
114. Soweit die Antragstellerin demgegenüber vorträgt, dass die Kalkulation des Produktes Wholesale Premium mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von

150 Mbit/s auch in dem Folgerelease 2023/2024 nicht Bestandteil der Regelkalkulation gewesen sei und sie eine derartige Aktualisierung vielmehr für unverhältnismäßig halte, und sie es deshalb für vertretbar halte, an der bestehenden Kalkulationsbasis festzuhalten, kann sich die Beschlusskammer dieser Argumentation nicht anschließen.

115. Die Beschlusskammer hält vielmehr an ihrer Forderung nach einer produktspezifischen und gleichzeitig aktualisierten Kalkulation fest, da erstens auf Basis der vorgelegten Unterlagen die speziell auf die erstmals beantragte Leistung entfallenen Kosten nicht ausreichend valide quantifiziert werden können und zweitens keine aktuellen Kosten nachweise vorliegen. Gleichzeitig fehlt es somit auch an der Zuschlüsselungsmöglichkeit im Hinblick auf aktuelle Mengengerüste und Einsatzmengen sowie Angaben zu aktuellen
116. Die Anträge sind deshalb abzulehnen.
117. Für die Antragstellerin wäre die von der Beschlusskammer geforderte Aktualisierung zumutbar und weder unverhältnismäßig noch unvertretbar gewesen.
118. So ist der Antragstellerin bereits seit Zustellung der Regulierungsverfügung BK2b-21/004 vom 31.07.2023 neben der ihr damit auferlegten Zugangsverpflichtung zu der Leistung Wholesale Premium 2.0 mit Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s auch die Verpflichtung zur Stellung eines diesbezüglichen Entgeltgenehmigungsantrags, spätestens zum 01.12.2023, bekannt.

Regulierungsverfügung BK2b-21/004 vom 31.07.2023, Anlage zum Tenor Gliederungspunkt 3.2.

119. Der Antragstellerin war zum Zeitpunkt der Antragserstellung bewusst, dass sie mit der Herleitung der vorliegend beantragten Entgelte infolge der von ihr verwendeten Hilfsrechnung damit von der in ständiger Praxis vollzogenen Vorgehensweise sämtlicher sonstiger Entgeltgenehmigungsanträge abweicht, die sie bislang, derzeit aufgrund der Regulierungsverfügung BK2a 16/002 vom 19.12.2018, gestellt hat.
120. Zum 31.07.2023 war das laufende Geschäftsjahr 2023 noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl war der Antragstellerin ab diesem Zeitpunkt die Entgeltgenehmigungspflicht der Leistung Wholesale Premium mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s bewusst. Damit ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie diese Leistung, anders als die sonstigen regulierungsbedürftigen Leistungen, nicht zum Bestandteil der Regelkalkulation 2023/2024 gemacht hat. Dies wäre ihr möglich gewesen.
121. Somit ist keine hinreichende Beurteilung der Verursachungsgerechtigkeit der Kostenzuschlüsselung zu der Leistung Wholesale Premium mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s anhand der eingereichten Kostenunterlagen möglich.
122. Die Vorlage aktualisierter Daten ist auch deswegen erforderlich, weil die Leistung Wholesale Premium mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150

Mbit/s erstmalig eingeführt wird und deswegen die mittelfristige Absatzentwicklung ungewiss ist. Dies wird unterstützt durch die mit der Abschaltung der SDH-Plattform ungewissen Migrationsentwicklung auf Leistungen, die auf der OTN/WDM Plattform der Antragstellerin realisiert werden. Der Verweis auf Bestandsdaten ist deshalb unzureichend, weil somit auch keine Erfahrungswerte vorliegen, die darauf schließen ob und inwieweit die Kosten bei der Heranziehung von Bestandsdaten „noch“ verursachungsgerecht zugeschlüsselt werden.

123. Schließlich zeigt auch ein Abgleich der genehmigungspflichtigen Entgelte der Leistungen CFV 1.0 und CFV 2.0, dass aus unterschiedlichen technischen Realisierungen (bei CFV 1.0 SDH im Vergleich zu CFV 1.0 Ethernet over SDH sowie bei CFV 2.0 BNG) und unterschiedlichen Mengengerüsten auch abweichende Entgelte resultieren. Auch dies bedingt die Vorlage einer hinreichend produktspezifischen Kalkulation, sofern dies – wie vorliegend - möglich ist.

5.3.2 Bereitstellungsentgelte

124. Die Antragstellerin legt den beantragten Einmalentgelten für die Bereitstellung die aktuell genehmigten Entgelte der Leistung CFV 1.0 Ethernet over SDH (BK2a-21/022) zugrunde.
125. Eine leistungsspezifische und darüber hinaus aktuelle Kostendokumentation liegt damit nicht vor.
126. Die Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s und einer Ethernet-Schnittstelle wird technisch abweichend, sowohl gegenüber der Leistung CFV 1.0 Ethernet over SDH, als auch gegenüber der Leistung CFV 2.0, produziert.
127. Die beantragte Leistung wird auf der bislang unregulierten Plattform OTN / WDM und der korrespondierenden Netzstruktur der Antragstellerin in der bislang ebenfalls unregulierten Bandbreite 1 G produziert. Die Leistung CFV 1.0 wird hingegen auf einer anderen Plattform, nämlich der SDH Plattform und der korrespondierenden Netzstruktur in der Bandbreite 150 Mbit/s von der Antragstellerin realisiert. Deshalb kann die beantragte Anwendbarkeit der CFV 1.0 Bereitstellungsentgelte (Ethernet over SDH) nicht ausreichend valide auf die beantragte Leistung übertragen werden.
128. Dazu hätte es einer Darlegung des Bereitstellungsprozesses mit den einzelnen Prozessschritten und -zeiten bedurft, um die Frage beantworten zu können, welches Entgelt genehmigt werden kann und ob ggfs. ein anderes Entgelt übertragen werden kann und wenn ja, welches.
129. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die Antragstellerin vorliegend die Anwendbarkeit des Bereitstellungsentgelts CFV Ethernet over SDH anstelle des deutlich günstigeren Bereitstellungsentgelts 150M der Leistung CFV 2.0 (BK2a-22/005 vom 29.06.2022) beantragt hat.

130. Die Entgeltdifferenz der zuletzt genehmigten Bereitstellungsentgelte 155 Mbit/s CFV Ethernet over SDH gegenüber der Leistung CFV 2.0 150 Mbit/s belegt, dass unterschiedliche technische Realisierungen entsprechend abweichende Kosten verursachen.
131. Das beantragte Entgelt beruht auch nicht auf einer aktuellen Kostenkalkulation.
132. Die Antragstellerin beantragt vielmehr die Anwendbarkeit des Bereitstellungsentgelts 155 Mbit/s CFV 1.0 (Beschluss BK2a-21/002; Ethernet over SDH) in Höhe von 1.747,42 €. Dieses Entgelt basiert auf dem Kalkulationsstand 2019/2020, wohingegen das aktuell beantragte Entgelt mindestens auf dem Kalkulationsstand 2023/2024 basieren müsste.
133. Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG müssen Kostenunterlagen aktuell sein. Da das beantragte Bereitstellungsentgelt auf einem vier Jahre alten Kostenstand beruht, ist diese Voraussetzung offensichtlich nicht erfüllt. Dies gilt umso mehr, als die Genehmigungsfrist üblicherweise einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren umfasst.
134. Auch die beantragten Entgelte der Zusatzleistungen sind vorliegend jedenfalls nicht genehmigungsfähig. Zur Bewertung wird auf die Ausführungen zu den Bereitstellungsentgelten verwiesen.

5.4 Ermessensausübung nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG bzw. § Abs. 3 S. 3 TKG 2004

135. Nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG 2004 kann die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 43 TKG bzw. § 34 TKG 2004 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.
136. Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,
Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.
137. Bevor eine Entgeltgenehmigung wegen nicht oder nicht vollständig vorliegender Kostenunterlagen abgelehnt wird, ist nach § 40 Abs. 3 Satz 3 TKG im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen, ob zur Bestimmung der Kosten alternative Berechnungsmethoden nach § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 TKG herangezogen werden können.
138. Die Beschlusskammer hat darüber hinaus in der Vergangenheit zwar in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens regelmäßig über Entgeltanträge entschieden und im Rahmen dessen beantragte Entgelte (teilweise) genehmigt, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne einen nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese

Kosten, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. schon Beschluss BK4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004.

139. Ein derartiges Vorgehen war der Beschlusskammer nicht möglich.
140. Die in § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG angesprochenen Möglichkeiten einer Kostenberechnung waren nicht gegeben.
141. Der Beschlusskammer liegt keine valide Vergleichsmarktbetrachtung vor. Hierzu wurde eine entsprechende Abfrage an die europäischen Regulierungsbehörden gerichtet. Auf dieser Basis konnte kein internationaler Tarifvergleich erstellt werden. Es wird auf die entsprechenden Unterlagen in der Verfahrensakte verwiesen.
142. Auch die Antragstellerin sowie die Beigeladenen haben keine Daten vorgelegt, die eine nationale oder internationale Vergleichsmarktbetrachtung hinsichtlich der gegenständlichen Entgelte ermöglicht hätten.
143. Es ist auch nicht ersichtlich, dass infolge der Versagung der beantragten Entgelte aktuell die Interessen der Antragstellerin sowie der Beigeladenen unzumutbar belastet wären. Die Beigeladene zu 4 weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zurückweisung des Antrags weder für die Antragstellerin noch für potenzielle Nachfrager zu einer (unzumutbaren) Belastung führe, da bislang nach ihrer Kenntnis keine kurzfristig dringliche Nachfrage nach der Produktvariante OTN 150M bestehe. Die Antragstellerin hat auf Nachfrage, zuletzt am 11.02.2025 bestätigt, dass bislang kein gezeichneter Vertrag und auch keine Bestellungen bei ihr vorlägen.
144. Da bisher tatsächlich auch noch kein Vertrag über den Leistungsbezug der Leistung Wholesale Premium 2.0 mit einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s und einer Ethernet-Schnittstelle mit der Antragstellerin geschlossen wurde, stellt sich bis Dato auch nicht die Schwierigkeit für Wettbewerbsunternehmen, bei der sie derzeit noch nicht wissen, was sie künftig dafür zahlen müssten.
145. Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG bzw. § 35 Abs. 3 S. 3 TKG 2004 eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag insgesamt abzulehnen.

6 Anträge der Beigeladenen

146. Die beantragten Entgelte waren aus den gem. Gliederungspunkt 5 „Genehmigungsfähigkeit“ ersichtlichen Begründungen abzulehnen. Soweit die Beigeladenen eine Versagung der beantragten Entgelte aufgrund sonstiger Gründe beantragen, werden diese Anträge abgelehnt, da sie vorliegend nicht entscheidungsrelevant sind.
147. Die weiteren von den Beigeladenen gestellten Anträge werden abgelehnt, da eine Bescheidung aufgrund der umfassenden Ablehnung der beantragen Entgelte dahinstehen kann.
148. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Ablehnung der Anträge der Beigeladenen keine inhaltliche Vorfestlegung darstellt. Über die Frage insbesondere der Preissystematik wird inhaltlich im Rahmen einer ggf. später erfolgenden Entgeltgenehmigung zu entscheiden sein.

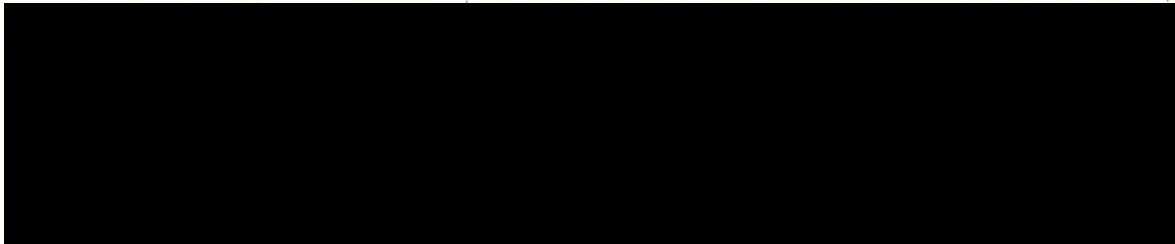
7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer



Schmitt-Kanthak

Lindhorst

Woesler

Hinweis zu Gebühren:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für telekommunikationsrechtliche Tätigkeiten (BMDVTKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden sich unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.